

Teilnahmebedingungen

- § 1 Wirtschaftlicher Träger und Durchführung:
Wölk event-service GmbH, Brauhausstieg 37, 22041 Hamburg
- § 2 Öffnungszeiten: Sa. + So. 9.00-18.00 Uhr
Ausstellungsort: Sport und Kongresshalle Schwerin
- § 3 Standzuweisungen erfolgen durch Wölk event-service GmbH. Das Eingangsdatum der Anmeldung ist für die Einteilung nicht maßgebend. Anmeldungen werden erst nach erfolgter schriftlicher Bestätigung oder mit Eingang der Rechnung beim Aussteller gültig. Wölk event-service GmbH ist berechtigt, vor und während der Ausstellung einzelne Artikel auszuschießen. Es bleibt der Wölk event-service GmbH unbenommen, Stände oder Werbeflächen aus organisatorischen Gründen oder des Gesamtbildes wegen auf einen anderen Platz zu verlegen. Eine Wertminderung oder Mietsnachlass können dadurch nicht geltend gemacht werden. Entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe von Kostproben bedarf der besonderen Genehmigung durch die Wölk event-service GmbH.
- § 4 Über die Zulassung der Aussteller sowie des Handverkaufs entscheidet Wölk event-service GmbH. Die erteilte Zulassung kann widerrufen werden, wenn andere Voraussetzungen vorliegen. Es dürfen nur die auf der Anmeldung schriftlich vermerkten Gegenstände ausgestellt werden.
- § 5 Wölk event-service GmbH ist berechtigt, Anmeldungen ohne Begründung zurückzuweisen, Konkurrenzschluss darf weder verlangt noch zugesagt werden.
- § 6 Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der Dauer der Ausstellung mit den angemeldeten Waren zu belegen und mit sachkundigem Personal besetzt zu halten.
- § 7 Die Reinigung der Stände obliegt den Ausstellern und muß täglich nach Ausstellungsschluß vorgenommen und bis 1 Stunde nach Ausstellungsschluß beendet sein. Wölk event-service GmbH sorgt für die Reinigung der Gänge und des Geländes.
- § 8 Den Ausstellern wird in den Hallen die Bodenfläche ohne An- und Aufbauten vermietet. Jeder angefangene m² wird auf die volle Quadratmeterzahl aufgerundet. Trennwände werden im gebrauchten Zustand gegen Gebühr leihweise zur Verfügung gestellt (beiliegenden Zusatz zur Anmeldung beachten und ausfüllen). In die Trennwände dürfen keine Löcher geschlagen werden. Für Ausstellungsstände, die durch unebenen Fußboden, nicht ausreichende Höhe oder sonstige Mängel beeinträchtigt werden, kann der Aussteller keinerlei Regressansprüche stellen. Die Flächen innerhalb der Hallenstände, die von Besuchern begangen werden, müssen vom Aussteller mit einem einheitlichen und sauberen Bodenbelag voll ausgelegt sein. Der Veranstalter ist berechtigt, Änderungen bezüglich der Standgestaltung zu verlangen. Dies gilt auch für Belästigungen durch Geruch, Geräusch oder andere Mängel. Es kann ein Standfoto des Ausstellungsstandes verlangt werden. Evtl. Beschädigungen an Trennwänden, Fußböden, Teppichen usw. gehen zu Lasten der betreffenden Standinhaber.
- § 9 Der Aufbau kann ca. 1 Tag vor der Veranstaltung beginnen und muß am Tag vor der Eröffnung bis 22.00 Uhr beendet sein. Stände mit deren Aufbau bis zum letzten Tag vor der Ausstellung nicht begonnen wurden ist, werden auf Kosten des Ausstellers tapeziert oder darüber anderweitig verfügt. Ersatzansprüche können nicht geltend gemacht werden. Alle für den Aufbau verwendeten Materialien müssen schwer entflammbar sein. Das Aufstellen von Ausstellungsgegenständen über normale Standhöhe (2,50 m) muß der Wölk event-service GmbH vor dem Aufbau bekannt gegeben werden.
- § 10 Der Abbau darf erst am letzten Ausstellungstag nach Ausstellungsende beginnen und muß innerhalb der durch die Wölk event-service GmbH vorgegebenen Zeit beendet sein. Die Standfläche einschließlich der Trennwände ist in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen. Vorzeitiges Abbauen oder teilweises Räumen des Standes ist nicht statthaft und kann mit einer Vertragsstrafe von min. 50 % der Standmiete geahndet werden. Bei Nichteinhaltung der Räumungsfrist hat der Aussteller die Kosten für den Abtransport und die Lagerung zu tragen. Für Schäden oder Entwendung übernimmt der Veranstalter keine Haftung.
- § 11 Der Aussteller verpflichtet sich, bei Rücktritt bis 8 Wochen vor der Ausstellung 50 % der Standmiete und bei Rücktritt nach diesem Termin die volle Standmiete zu zahlen. Wenn der Stand nicht bezogen wird, ist die Standmiete in voller Höhe zu entrichten; auch dann, wenn Wölk event-service GmbH den Stand anderweitig vergibt. Wölk event-service GmbH verrechnet in diesem Fall die Miete mit Ständen für öffentliche Institutionen. Firmen, die ihren angemieteten Stand nicht belegen, sind außerdem verpflichtet, den Stand in einen ausstellungsmäßigen Zustand zu versetzen. Andernfalls ist der Veranstalter berechtigt, den stand auf Kosten des Ausstellers zu dekorieren. Der Aussteller kann einen Ersatzaussteller benennen, dieser kann jedoch ohne Angabe von Gründen von Wölk event-service GmbH abgelehnt werden. Ein Rücktrittsangebot hat auf jeden Fall per Einschreiben zu erfolgen.
- § 12 Für alle nicht erfüllten Verpflichtungen und daraus entstehenden Kosten steht Wölk event-service GmbH an dem eingebrachten Ausstellungsgegenstand das Vermieter-Pfandrecht zu. Wölk event-service GmbH haftet nicht für unverschuldete Beschädigungen und Verluste und kann nach schriftlicher Ankündigung das Pfandgut freihändig verkaufen. Es wird dabei vorausgesetzt, daß alle vom Aussteller eingebrachten Gegenstände uneingeschränktes Eigentum des Ausstellers sind oder seiner uneingeschränkten Verfügungsgewalt unterliegen. Das Pfandrecht wird auch auf die Waren der Vertragsfirmen des Ausstellers übertragen.
- § 13 Der Aussteller ist dafür verantwortlich, daß die für seine und für die Tätigkeit seiner Beauftragten auf dem Stand oder Gelände erforderlichen Genehmigungen vorhanden sind und die geltenden gewerblichen, wettbewerbsrechtlichen - hier besonders Preisauszeichnungen und Firmenbeschilderung (Mindestgröße DIN A4) - gesunderheitspolizeilichen, feuerpolizeilichen und polizeilichen Vorschriften eingehalten werden. Evtl. von Behörden geforderte Steuern und Abgaben sind vom Aussteller zu entrichten. Bestandteil des Standortmietungsvertrages sind die §§ 17 ff des Bundeseseuchengesetzes vom 16.07.61. Bei Verstößen kann der Stand sofort geschlossen werden, ohne Erstattung der Standmiete oder sonstiger Regressansprüche.
- § 14 Für Beschädigung oder Verlust des Ausstellungsgegenstandes haftet die Wölk event-service GmbH nicht. Hier wird jedem Aussteller empfohlen, eine solche Versicherung selbst auf eigene Kosten abzuschließen.
- § 15 Das Recht zum Verkauf von Speisen und Getränken, Erfrischungen, Genußmitteln jeglicher Art steht nur den Ausstellungsständen bzw. den Verkäufern zu, die hierzu durch die Wölk event-service GmbH ermächtigt sind.
- § 16 Die Rechnung ist gleich die Standbestätigung. Die Miete kann per Lastschriftverfahren bei Fälligkeit eingezogen werden (siehe Vorderseite). Wölk event-service GmbH kann bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen über den bestätigten Stand anderweitig verfügen.
- § 17 Der Aussteller ist ohne Genehmigung nicht berechtigt, seine Standfläche ganz oder teilweise Dritten zu überlassen, sie zu tauschen oder Aufträge für nicht gemeldete Firmen anzunehmen. Genehmigte Aufnahme eines Mitausstellers ist gebührenpflichtig. Mieten mehrere Aussteller gemeinsam einen Stand, so haftet jeder von ihnen als Gesamtschuldner.
- § 18 Die Reinigung der Stände ist Angelegenheit der Aussteller. Abends sind die Stände zu säubern. Der während des Aufbaus bzw. Einräumens angesammelte Abfall und Kehrtricht muß spätestens am letzten Aufbau, 22.00 Uhr, beseitigt sein. Für diese Abfälle stehen Abfallcontainer zur Verfügung. In den Gängen (sie sind im Notfall Fluchtwege) dürfen keine Verpackungen gelagert werden. Die Reinigung der Besuchergänge veranlaßt Wölk event-service GmbH. Sie beginnt am letzten Aufbau ab 22.00 Uhr. Kartons, Verpackungs- oder Dekomaterialien etc., die sich zu diesem Zeitpunkt in den Gängen befinden, werden als Müll betrachtet und dem Aussteller oder Messebauer in Rechnung gestellt. Beim Abbau des Standes sind alle nicht mehr verwendbaren Aufbauteile auf eigene Kosten abzuführen. Die Reinigung beinhaltet nur eine Nachreinigung im geringen Umfang. Klebstoffreste von Teppichfliesen, Klebebandern und deren Rückständen sind restlos zu entfernen. Andernfalls veranlaßt die Wölk event-service GmbH die Reinigung auf Kosten des Ausstellers. Bei Bedarf bitte Angebote mit Angabe über Umfang der Leistungen über die Reinigungsfirma anfordern. Auf Verwendung von Einweggeschirr sowie auf den Einsatz von Einwegteppichen sollte nach Möglichkeit ganz verzichtet werden. Speise- und Fettreste dürfen keinesfalls über die hausinterne Abwasserinstallation entsorgt werden. Die Messegastroonomie verfügt über entsprechende Behältnisse, die entsprechend kostenpflichtig bestellt werden können.
- § 19 Jeder Aussteller erhält gegen eine Bearbeitungsgebühr (€ 7,50 je Stück) für die Dauer der Ausstellung Ausstellerausweise, die in Verbindung mit dem amtlichen Personalausweis zum Betreten des Ausstellungsgeländes berechtigen. Darüber hinaus benötigte Ausweise sind ebenfalls kostenpflichtig und werden mit € 10,- / Stück berechnet. Sie sind nicht übertragbar. Bei Mißbrauch wird kostenpflichtig Einziehung vorgenommen. Ausweise werden nur in der Ausstellungsleitung vor dem Aufbau ausgehändigt.
- § 20 Wölk event-service GmbH ist berechtigt, die Ausstellung abzusagen, zeitlich zu verlegen bzw. zu verkürzen. Es können von seiten der Aussteller weder Rücktrittsrechte noch Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden. Ist eine geregelte Durchführung der Ausstellung nicht möglich, ist der Veranstalter berechtigt, die Ausstellung ohne Begründung abzusagen oder die Ausstellungszeit zu verkürzen. Sollte eine Absage der Aussteller mehr als acht Wochen vor der Eröffnung erfolgen, sind 50% der Standmiete als Unkostenbeitrag zu zahlen. Bei einer Absage innerhalb von acht Wochen vor Beginn sind 100% zu zahlen. Hinzu kommen die auf Veranlassung des Ausstellers bereits entstandenen Kosten. Muß die Ausstellung infolge höherer Gewalt oder auf behördliche Anordnung geschlossen oder die Ausstellungszeit verkürzt werden, so sind die Standmiete und alle vom Aussteller zu tragenden Kosten in voller Höhe zu bezahlen. Bei zeitlicher Verlegung können Aussteller, die den Nachweis einer Terminüberschneidung mit bereits festgelegten Ausstellungen führen, aus dem Vertrag bei Zahlung von 25% entlassen werden. Nach Bekanntgabe der Verlegung muß der Antrag innerhalb von drei Wochen per Einschreiben eingereicht werden.
- § 21 Die allgemeine Bewachung der Ausstellung nimmt Wölk event-service GmbH ohne Haftung für Verluste oder Beschädigung vor. Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch für die Auf- und Abbauzeiten.
- § 22 Die allgemeine Beleuchtung geht zu Lasten der Wölk event-service GmbH. Wünsche der ausstellenden Firmen nach weiteren Beleuchtungs- und Sonderanschlüssen für eigene Rechnung können nur bei rechtzeitiger Anmeldung berücksichtigt werden (beiliegenden Zusatz zur Anmeldung beachten und ausfüllen). Die Berechnung dieser Anschlüsse nebst anteiliger Kosten der hierfür erforderlichen Ringleitung erfolgt durch den Vertragsinstallateur. Die durch einen Sachverständigen errechneten Kosten für Licht- und Kraftstromverbrauch werden den Ausstellern vor Beendigung der Ausstellung berechnet. Das gleiche gilt für evtl. Wasseranschlüsse. Die gewünschten Anschlüsse sind spätestens sechs Wochen vorher anzumelden. Sämtliche Installationen dürfen bis zum Standanschlusß nur von Firmen ausgeführt werden, die Wölk event-service GmbH zugelassen hat.
- § 23 Fotografische Fremdaufnahmen und Zeichnungen für gewerbliche Zwecke können nur durch die Wölk event-service GmbH gestattet werden. Die Prospektverteilung innerhalb und außerhalb des Ausstellungsgeländes bedarf der Genehmigung.
- § 24 Die Benutzung von Rundfunk- und Phonogeräten sowie Lautsprecherdurchsagen und das Musizieren auf den Ständen ist nur mit schriftlicher Genehmigung gestattet. Bei Genehmigung ist der Aussteller verpflichtet, die GEMA zu verständigen.
- § 25 Die tägliche Warenlieferung muß bis spätestens 30 min. vor Ausstellungsbeginn beendet sein. Spätere Anlieferungen können nicht mehr auf das Ausstellungsgelände gelassen werden.
- § 26 Aussteller und Mitarbeiter dürfen den Ausstellungsbereich erst eine Stunde vor Beginn der Ausstellung betreten und müssen die Ausstellung spätestens eine Stunde nach Schluß verlassen haben. Übernachtung im Gelände ist nicht gestattet.
- § 27 Die Vorführtheken der Propagandistenstände sind so aufzustellen, daß das Publikum nicht in den Gängen steht.
- § 28 Mit Unterzeichnung der Anmeldung unterwerfen sich der Aussteller und seine Beauftragten den Ausstellungsbedingungen, den behördlichen Vorschriften sowie der Hausordnung. Wölk event-service GmbH übt auf dem Ausstellungsgelände und den Ständen das Haus-, Platz- und Mietpfandrecht aus und ist berechtigt, bei Verstößen einzuschreiten. Kosten dieser Maßnahmen trägt der Aussteller. Mündliche Abmachungen müssen, um Gültigkeit zu erlangen, schriftlich durch die Wölk event-service GmbH bestätigt werden.
- § 29 Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Hamburg. Dies gilt auch für den Fall, daß gerichtliche Ansprüche im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden und wenn der Mieter Vollkaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.
- § 30 Erst wenn die vertraglich vereinbarten Zahlungstermine eingehalten sind, ist das Recht auf Belegung des Standes gesichert. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbestimmungen und -fristen kann Ausstellungsschluß unter Inrechnungstellung der entstandenen Kosten bzw. Berechnung der banküblichen Verzugszinsen erfolgen.